Förderverein Feuerwehr Vockerode e.V.

SATZUNG

Für alle in der Folge genannten männlichen Funktionen und Positionen gilt auch die Alternative in der weiblichen Form.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Feuerwehr Vockerode e.V." im Folgenden Verein genannt.
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Vockerode.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stendal einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12.2014.

§2 Zweck und Aufgabe

- 1. Der Verein hat den Zweck.
 - a) das Feuerwehrwesen, nach dem jeweils geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Vockerode zu fördern:
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Aktive, Rettungshundestaffel, Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Altersabteilung) sowie den Feuerwehrsport zu fördern:
 - c) die Grundsätze und Traditionen des freiwilligen Feuerwehrschutzes zu fördern und zu pflegen.
- 2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - b) die Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehren;
 - c) die Unterstützung der Rettungshundestaffel;
 - d) die Unterstützung der Stadt bei regionalen Veranstaltungen (z.B. Wanderwegfest, Herbstfest und sonstigen Traditionsfesten);
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation, um interessierte Einwohner für die verschiedenen Abteilungen zu gewinnen;
 - f) die Unterstützung des Feuerwehrsportes und der Kameradschaftspflege;
 - g) die Vertretung der Interessen der Ortsfeuerwehr Vockerode und die Wahrung der sozialen Belange der Mitglieder:

- h) die vorbeugende Aufklärung der Bevölkerung durch Veranstaltungen mit Vorträgen über die Feuerwehr sowie des Brandschutzes, der Hilfeleistung und Gefahrenabwehr;
- i) die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und den übrigen in der Stadt Oranienbaum –Wörlitz ansässigen Vereinen zu fördern
- k) mit den, am Brandschutz interessierten, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
- I) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Erfüllung der Vereinsaufgabe;
- m) die Beschaffung von materiellen und finanziellen Mitteln für die zu unterstützenden Vereinszwecke a) bis c);
- h) Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctung beg\u00fcnstigt werden.
- 5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, welche durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen im Ortsteil Vockerode der Stadt Oranienbaum-Wörlitz bekunden will.
- 2. Bei Minderjährigen müssen die Inhaber der elterlichen Sorge (gesetzliche Vertreter) der Mitgliedschaft zustimmen.
- 3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 10. Lebensjahr werden. Fördernde Mitglieder können Körperschaften, natürliche und juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen.
- 4. Die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft erhalten natürliche Personen dank Ihrer besonderen Verdienste im Sinne des Vereinszwecks.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder anderer Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösen des Vereins.
- 2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 3. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 3.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Mittel zum Erreichen der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden und Sachspenden)
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 2. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Vertreter aus dem Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, welche unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und im Schaukasten der Ortsfeuerwehr Vockerode. Sollte im Amtsblatt Redaktionsschluss sein, so müssen alle Mitglieder schriftlich per Brief eingeladen werden. Mitglieder, die das Amtsblatt nicht

- beziehen, sind durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens **14 Tagen** liegen
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 13 Abs. 2
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 2
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und mit Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen
- 3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

§11 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens;
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands innerhalb von 90 Kalendertagen.
- 2. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand der nach Abs.1, Buchst. b. zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.

§12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung im Besonderen

- 1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung, die dann stets beschlussfähig ist, einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss frühestens zwei Monate spätestens aber vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- 2. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Es gilt dann die einfache Mehrheit.

§13 Der Vorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden:
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenverwalter;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Jugendvertreter
 - f) der Frauenvertreterin
 - g) dern Vertreter der Einsatzabteilung

Sind der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortwehrleiter nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von **4 Jahren** gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 3. Verschiedene Vorstandsämter im Verein können nicht in einer Person vereinigt werden.

- 4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen. Die Einberufungsfrist soll unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Kalendertage betragen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich und unentgeltlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- 3. Der Vorstand erhält die Vollmacht zur Durchführung der Satzungsänderung, welche durch das Zentrale Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt im Zuge der Ersteintragung gefordert werden und nicht die §§ 2, 9 und 13 betreffen.

§15 Vereinskasse / Rechnungswesen

- 1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und das Konto / die Konten des Vereins.
- 2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Es ist ein Kassenbuch zu führen.
- 3. Die Befugnisse werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- 4. Der Kassenwart berichtet in der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§16 Kassenprüfer / Revision

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder, für die Dauer von **2 Jahren** gewählt.

- 2. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
- 4. Die Kassenprüfung ist zu protokollieren.

§17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen

§18 Auflösung

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 12 aufgelöst werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Vockerode" zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Errichtung des Vereins am 20. Dezember 2014 in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 20.12.2014

1. Anita Sackewitz: Light 5. Bianca Gödel: 5. Bianca Gödel: 2. Nicole Mattern: Light Leath 6. Kristin Reichel: Kinstein Keichel: 3. Regina Doil: Ryca Oil 7. Sven Heinold:

4. Holger Schmidt: